



Zulassungssatzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als erstem M.Ed. - Abschluss und als Erweiterungsfach

vom 17. März 2021

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVOKM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (GBl. S. 37, 52) hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in seiner Sitzung am 17. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als erstem M.Ed.-Abschluss und als Erweiterungsfach nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

- (2) Der Antrag auf Zulassung im zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Hochschule für Jüdische Studien eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. für den ersten M.Ed.-Abschluss eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
2. für das Erweiterungsfach eine Kopie des Nachweises über einen ersten M.Ed.-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (z.B. Staatsexamen)
3. Nachweise der in § 5 Abs. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden, beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, besteht aus dem Rektor, zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Rektor steht dem Gremium vor. Seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Senat auf jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als erstem M.Ed.-Abschluss sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss im Teilstudiengang Jüdische Studien (mit Lehramtsoption), in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss als ausreichend anerkannt werden, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen

und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

2. dass im zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

3. Besondere Zugangsvoraussetzung ist:

Der/die Studienbewerber/in muss verpflichtend an einem Beratungsgespräch mit einem Mitarbeiter der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg teilnehmen.

Zur Zulassung müssen zudem folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:

1. Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
2. Kenntnisse in Bibel und rabbinischer Literatur im Umfang der Grundkurse (Mechinot) der Hochschule für Jüdische Studien

(2) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als Erweiterungsmaster ist ein erster M.Ed.-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss (z.B. Staatsexamen).

- (3) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
 4. der Bewerber bei der Bewerbung für einen ersten M.Ed.-Studiengang nicht gleichzeitig für ein weiteres Fach in einem Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann. Dies gilt nicht für die Bewerbung für einen M.Ed.-Studiengang als Erweiterungsfach.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Jüdische Studien unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 17. März 2021

Prof. Dr. Werner Arnold
Rektor